

ASG Gesellschaftsvertrag
Entwurf - Stand 02.05.2018

§ 1
FIRMA UND SITZ

1. Die Firma der Gesellschaft lautet

ALEG Abfallservice Langen Egelsbach GmbH.
2. Sitz der Gesellschaft ist 63225 Langen.

§ 2
GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS

1. Gegenstand des Unternehmens sind Entsorgungsdienstleistungen aller Art, insbesondere das Einsammeln und Befördern von Abfällen für die Stadt Langen und die Gemeinde Egelsbach.
2. Die Gesellschaft kann die in Abs. (1) genannten Leistungen auch für andere Gebietskörperschaften erbringen und sich auf verwandten Gebieten betätigen und alle Geschäfte betreiben, die mit dem Gegenstand des Unternehmens im Zusammenhang stehen. Sie kann sich zur Erfüllung des Gesellschaftszwecks ihrer Gesellschafter und Dritter bedienen. Sie führt insbesondere Tätigkeiten im Bereich Abfallentsorgung aus, die der Stadt Langen und der Gemeinde Egelsbach nach den gesetzlichen Bestimmungen und im Rahmen der jeweiligen Abfallsatzungen obliegen.

§ 3
DAUER DER GESELLSCHAFT, GESCHÄFTSJAHR

1. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 4
STAMMKAPITAL, STAMMEINLAGEN, ~~STAMMGLIEDERUNG~~

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 300.000,00 € (in Worten: Dreihunderttausend Euro).
2. Am Stammkapital sind beteiligt:
 - a) Die Stadt Langen – Kommunale Betriebe Langen – mit einer Stammeinlage von 225.000,00 €,
 - b) die Gemeinde Egelsbach mit einer Stammeinlage von 75.000,00 €.

(Anmerkung: Durch den Erwerb der Beteiligung an der ASG wird die Gemeinde Egelsbach nicht nur am Stammkapital, sondern entsprechend der Beteiligung (25%) am gesamten Wert der ASG (z.B.

auch an der bestehenden Kapitalrücklage) beteiligt, weshalb der Kaufpreis über die Stammkapitalbeteiligung von 75.000 EUR hinausgehen wird. Der Kaufpreis könnte sich auf ca. 350.000 EUR belaufen, wobei diese Angabe nur einer ersten groben Orientierung dient.)

§ 5 ORGANE DER GESELLSCHAFT

1. Organe der Gesellschaft sind:
 - a) der/die Geschäftsführer,
 - b) der Aufsichtsrat,
 - c) die Gesellschafterversammlung.
2. Die Organe der Gesellschaft sind verpflichtet, die Kosten der Verwaltung und der Geschäftsführung in angemessenen Grenzen zu halten.
3. Die Gesellschaft darf ihren Organen oder Dritten, die zu ihr in einem Auftrags-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, nur solche Vergünstigungen und Entschädigungen zuwenden, die über die in öffentlichen Körperschaften üblichen Beträge nicht hinausgehen.

§ 6 GESCHÄFTSFÜHRUNG

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die durch Gesellschafterbeschluss bestellt oder abberufen werden.
2. Der/die Geschäftsführer haben die Geschäfte der Gesellschaft nach den Bestimmungen des Gesetzes, des Gesellschaftsvertrags, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und des Anstellungsvertrags zu führen. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung erteilte Weisungen haben sie zu beachten. Alle über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehenden Maßnahmen dürfen sie nur auf Grund eines Gesellschafterbeschlusses vornehmen.
3. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so vertritt jeder Geschäftsführer die Gesellschaft in Gemeinschaft mit einem anderen Geschäftsführer oder falls Prokuristen vorhanden sind, in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.
4. Durch Gesellschafterbeschluss kann allen oder einzelnen Geschäftsführern Alleinvertretungsbefugnis sowie Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB und des Wettbewerbsverbots erteilt werden.
5. Der/die Geschäftsführer sind verpflichtet, an den ordentlichen Gesellschafterversammlungen teilzunehmen.
6. Der/die Geschäftsführer sind verpflichtet, für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen und diesen dem Aufsichtsrat zur Entscheidung zuzuleiten.

§ 7 AUFSICHTSRAT

1. Die Gesellschaft hat einen fakultativen Aufsichtsrat, auf den die Vorschriften des Aktiengesetzes, soweit nicht zwingend und sich aus diesem Gesellschaftsvertrag nicht etwas anderes ergibt, keine Anwendung finden. Er besteht aus sieben Mitgliedern, von denen

- vier auf Vorschlag der Stadt Langen, darunter der Bürgermeister der Stadt Langen, und zwei auf Vorschlag der Gemeinde Egelsbach, darunter der Bürgermeister der Gemeinde Egelsbach von der Gesellschafterversammlung gewählt werden. Ein Mitglied wird gemäß Benennung des Personalrats der Kommunalen Betriebe Langen von der Gesellschafterversammlung gewählt.
2. Die Amtszeit entspricht der Dauer der jeweiligen Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung bzw. der Gemeindevertretung. Nach Ablauf der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung bzw. der Gemeindevertretung hat der Aufsichtsrat seine Geschäfte so lange fortzuführen, bis ein neuer Aufsichtsrat bestellt ist.
 3. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, wird für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger gewählt.
 4. War für den Vorschlag bzw. die Wahl eines Aufsichtsratsmitgliedes seine Zugehörigkeit zur Stadtverordnetenversammlung, zur Gemeindevertretung, zum Personalrat oder zu sonst einem Organ der Gesellschafter bestimmend, so endet das Aufsichtsratsmandat mit dem Ausscheiden aus dem jeweiligen Gremium.
 5. Der Bürgermeister der Stadt Langen ist Vorsitzender des Aufsichtsrats, der Bürgermeister der Gemeinde Egelsbach ist sein Stellvertreter.

§ 8 EINBERUFUNG DES AUFSICHTSRATS

1. Sitzungen des Aufsichtsrats sind nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich, einzuberufen, ferner dann, wenn zwei Mitglieder oder ein Geschäftsführer dies unter Angabe des Zwecks beantragen. Die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil.
2. Die Einladung zur Aufsichtsratssitzung ergeht durch den Aufsichtsratsvorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen, Sitzungsunterlagen sollen innerhalb einer Woche folgen. In der Einladung wird auch der Sitzungsort bestimmt.
3. In dringenden Fällen kann die Einladung mündlich, fernmündlich, durch Telefax, E-Mail oder andere gebräuchliche Telekommunikationsmittel und mit einer kürzeren Frist erfolgen. Auf die besondere Form und Frist ist bei der Einladung hinzuweisen.

§ 9 BESCHLUSSFÄHIGKEIT UND BESCHLUSSFASSUNG

1. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche im Amt befindlichen Mitglieder zur Sitzung geladen sind und die Mehrheit aller Mitglieder anwesend ist.
2. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Die Beschlüsse können auch durch schriftliche (auch durch Telefax oder E-Mail) Stimmabgabe, die vom Vorsitzenden einzuholen ist, herbeigeführt werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied dieser Abstimmungsform widerspricht. Bei schriftlicher Stimmabgabe ist für den Eingang der Stimme eine Frist von mindestens einer Woche vom Tag der Absendung der Aufforderung an gerechnet festzusetzen. Das Beschlussergebnis ist unverzüglich schriftlich niederzulegen und den Mitgliedern des Aufsichtsrats mitzuteilen.

4. In Fällen äußerster Dringlichkeit können der Vorsitzende und sein Stellvertreter eine Dringlichkeitsentscheidung treffen. Die Dringlichkeitsentscheidung ist dem Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Er kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.
5. Der Aufsichtsratsvorsitzende bestimmt einen Schriftführer. Der Schriftführer hat die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats in zeitlicher Reihenfolge niederzuschreiben und die Niederschrift zusammen mit dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 10 AUFGABEN DES AUFSICHTSRATS

1. Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung. Er hat ein unbeschränktes Recht auf Auskunft und Untersuchung.
2. Der Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat unterliegen:
 1. Vorberatung und Beschlussempfehlungen in allen Angelegenheiten, deren Entscheidung der Gesellschafterversammlung obliegt;
 2. Feststellung des Wirtschaftsplans;
 3. Prüfung des Jahresabschlusses, des Vorschlags für die Gewinnverwendung und des Lageberichts sowie Bericht an die Gesellschafterversammlung;
 4. Wahl des Abschlussprüfers;
 5. Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
 6. Bestellung von Prokuristen;
 7. Aufnahme von Darlehen, deren Gegenstandswert im Einzelfall den in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegten Betrag übersteigt und die nicht bereits Gegenstand eines genehmigten Vermögensplans sind;
 8. Abschluss, Änderung und Aufhebung wichtiger Verträge;
 9. Festsetzung und wesentliche Änderungen allgemeiner Entsorgungsbedingungen;
 10. Bestellung von Sicherheiten und Erwerb, Belastung oder Veräußerungen von Grundstücken, soweit deren Wert im Einzelfall den in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegten Betrag übersteigt.
 11. Vergleich, Stundung und Erlass von Forderungen sowie die Führung von Rechtsstreitigkeiten, soweit deren Wert im Einzelfall den in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegten Betrag übersteigt.

§ 11 GEHEIMHALTUNGSPFLICHT

Die Aufsichtsratsmitglieder haben über vertrauliche Angaben sowie über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren.

§ 12 GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG

1. Die Gesellschafterversammlung hat die ihr durch Gesetz, diesen Gesellschaftsvertrag und durch Beschluss der Gesellschafterversammlung zugewiesenen Befugnisse.
2. Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über
 1. Änderung des Gesellschaftsvertrags sowie Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstands;
 2. Feststellung des Jahresabschlusses, Gewinnverwendung, Deckung eines Bilanzverlustes;
 3. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer;
 4. Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats;
 5. Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne von §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG sowie Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen;
 6. Teilung, Belastung oder Veräußerung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen;
 7. Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang wesentlich ist;
 8. Auflösung der Gesellschaft.
3. Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in der Gesellschafterversammlung gefasst.
4. Die Gesellschafterversammlung wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder einem von ihm Beauftragten unter Übersendung der Tagesordnung mit einfachem Brief unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, gerechnet vom Tag der Absendung des Schreibens, einberufen. In dringenden Fällen kann von der Einhaltung dieser Formalitäten abgesehen werden. Die Geschäftsführung nimmt, vorbehaltlich einer anders lautenden Entscheidung, an den Gesellschafterversammlungen teil.
5. Den Vorsitz der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.
6. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorschreiben. Je 50,00 € eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
7. Die unter § 12 Abs. (2) Ziffern 1 bis 7 aufgeführten Beschlüsse werden mit einer qualifizierten Mehrheit von mehr als 75 % gefasst. Ein Gesellschafterbeschluss zur Auflösung der Gesellschaft bedarf in Abänderung der gesetzlich im Grundsatz vorgesehenen 75 %igen Mehrheit lediglich einer einfachen Mehrheit.

- Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Die Gesellschafter erhalten je eine Abschrift. Den Schriftführer bestimmt der Vorsitzende.

§ 13

ABTRETUNG UND BELASTUNG VON GESCHÄFTSANTEILEN

- Die Abtretung und Belastung von Geschäftsanteilen und Teilen von solchen bedarf der Genehmigung der Gesellschaft, die nur auf Grund eines Gesellschafterbeschlusses erteilt werden darf.
- Bei Abtretung an Nichtgesellschafter steht den Gesellschaftern ein binnen eines Monats auszuübendes Vorkaufsrecht zu. Üben mehrere Gesellschafter das Vorkaufsrecht aus, so steht diesen das Vorkaufsrecht im Verhältnis ihrer Beteiligungen zu. Etwaige unverteilbare Spitzenbeträge stehen dem Gesellschafter mit der größten Beteiligung zu.

§ 14

EINZIEHUNG VON GESCHÄFTSANTEILEN

Die Einziehung von Geschäftsanteilen oder Teilen von solchen ist zulässig. Dies gilt insbesondere, wenn über das Vermögen eines Gesellschafters das Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet wird oder ein Gesellschafter seine Gesellschafterpflichten in grober Weise verletzt. Die Einziehung erfolgt zum Nominalwert.

§ 15

GEWINNVERWENDUNG

Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung wird über den Bilanzgewinn entschieden, ob er zur Ausschüttung an die Gesellschafter entsprechend ihren Geschäftsanteilen, zur Bildung von Rücklagen verwendet oder auf neue Rechnung vorgetragen werden soll.

§ 16

LIQUIDATION

- Die Gesellschaft kann frühestens nach Ablauf des 3. Kalenderjahres seit dem Zeitpunkt der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister mittels Gesellschafterbeschluss nach § 12 Abs. (2) Ziffer 8 des Vertrags aufgelöst werden, soweit nicht ein wichtiger Grund in der Person eines Gesellschafters vorliegt.
- Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch den oder die Geschäftsführer, sofern nicht durch Gesellschafterbeschluss andere Liquidatoren bestellt werden.

§ 17

JAHRESABSCHLUSS

- Die Geschäftsführung hat nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr in entsprechender Anwendung der Vorschriften des dritten Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften zu erstellen.

2. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach den Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches (Pflichtprüfungsbestimmungen) zu prüfen und nach durchgeführter Prüfung zusammen mit dem Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers sowie dem Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinnes oder der Behandlung des Bilanzverlustes dem Aufsichtsrat vorzulegen.
3. Der durch den Aufsichtsrat in sinngemäßer Anwendung von § 171 Abs. 1 AktG geprüfte Jahresabschluss und der Lagebericht sind zusammen mit dem Bericht des Aufsichtsrats der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns vorzulegen.

§ 18

WIRTSCHAFTSGRUNDSÄTZE, WIRTSCHAFTSPLAN

1. Die Gesellschaft ist so zu führen, dass ihr öffentlicher Zweck nachhaltig erfüllt wird.
2. Die Geschäftsführung hat so rechtzeitig vor Beginn des neuen Geschäftsjahres nach den Grundsätzen des Eigenbetriebsgesetzes einen Wirtschaftsplan aufzustellen, dass der Aufsichtsrat noch vor Beginn des neuen Geschäftsjahres über die Feststellung beschließen kann. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Vermögensplan, dem Erfolgsplan und der Stellenübersicht. Ferner ist eine 5-jährige Finanzplanung entsprechend der eigenbetriebsrechtlichen Vorschriften zu erstellen.
3. Der Wirtschaftsplan und die Finanzplanung sind den Gesellschaftern zur Kenntnis zu bringen.

§ 19

PRÜFUNG NACH DEM HAUSHALTSGRUNDSÄTZEGESETZ

Unter Beachtung kommunalrechtlicher Grundsätze (§ 123 HGO) in Verbindung mit §§ 53, 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes hat die Gesellschaft

1. im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung prüfen zu lassen;
2. den Abschlussprüfer zu beauftragen, in seinem Bericht auch
 - a) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,
 - b) verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
 - c) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetragsdarzustellen;
3. den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang den Gesellschaftern zu übersenden;

4. der Revision des Kreises Offenbach bzw. der überörtlichen Prüfungseinrichtung oder statt dessen, sollte die Stadt Langen oder die Gemeinde Egelsbach über ein eigenes Rechnungsprüfungsamt verfügen, diesem zu gestatten, sich zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung nach § 44 Haushaltsgrundsätzegesetz auftreten, unmittelbar zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften des Unternehmens einzusehen, wenn auf andere Weise eine Aufklärung bestimmter Sachverhalte nicht möglich ist.

Die Gesellschaft hat die Einhaltung der Veröffentlichungspflichten im Beteiligungsbericht gemäß § 123a HGO sicherzustellen, soweit nicht die Organmitgliedschaften vor dem Tag des Inkrafttretens des § 123a Abs. 2 Satz 2 HGO bzw. vor Wirksamkeit dieser Satzungsregelung bereits bestehen. Insbesondere hat sie die Zustimmung der Geschäftsführung und der Mitglieder des Aufsichtsrates zur Veröffentlichung ihrer Bezüge zu gewährleisten.

§ 20 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird die Gültigkeit des Vertrages davon im Übrigen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksamen Bestimmungen oder die Lücke sind so zu ergänzen oder umzudeuten, dass der ursprünglich beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird.

§ 21 BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit das Gesetz eine öffentliche Bekanntmachung zwingend vorschreibt, im Bundesanzeiger.

§ 22 GRÜNDUNGSKOSTEN

Den Gründungsaufwand (z.B. Notariatskosten, Kosten der Eintragung im Handelsregister, Beratungskosten) trägt die Gesellschaft bis zur Höhe von 30.000,00 €.